

118. Was gehört zur Begründung der Klage, wenn der Schuldner wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers hinterlegt hat und der eine Gläubiger gegen den anderen auf Einwilligung in die Auszahlung des Geldes an ihn klagt?

II. Zivilsenat. Urte. v. 3. Februar 1921 i. S. 1. S. 2h. (Bekl.),
2. R. (Nebeninterv.) w. Sächsische Vereifungs-Industrie in Konkurs (Kl.).
II 136/21.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Sächsische Vereifungs-Industrie war eine offene Handelsgesellschaft, an deren Geschäft sich die Beklagte als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von 11000 *M* beteiligte. Durch Vertrag vom 5. Mai 1919 versprach die Gesellschaft, der Beklagten die Einlage zurückzuzahlen. Davon wurden 1000 *M* sofort gezahlt; für den Rest wurden zwei Wechsel über je 5000 *M*, fällig am 15. Juli und 31. Oktober 1919, gegeben. Sie waren von der Gesellschaft akzeptiert und mit dem Giro des Nebenintervenienten Ehemann R. versehen, der das Geschäft seiner Ehefrau führte, den aber die Parteien für den Inhaber des Geschäfts hielten. R. stand mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung, von der er laufend Ware bezog. Nach seiner Darstellung war die Absicht, daß er die Wechsel bezahlen und sich dafür durch Einhaltung von Beträgen bezahlt machen sollte, die er der Gesellschaft aus den Warenkäufen schuldig war und noch schuldig wurde. Die Beklagte will die Sache so verstanden haben, daß R. statt ihrer in die Gesellschaft eintreten sollte. Den ersten Wechsel hat er bezahlt. Ehe es zur Zahlung des zweiten kam, geriet die Gesellschaft in Konkurs; der Konkursverwalter protestierte gegenüber R. gegen die Zahlung, worauf dieser das Geld unter Verzicht auf das Recht zur Zurücknahme hinterlegte, weil er ungewiß über die Person des Gläubigers sei. Am 23. Oktober 1919 erklärte der Konkursverwalter der Beklagten, daß er den Vertrag vom 5. Mai 1919 anfechte „sowohl nach dem BGB. als auch nach der R.D.“ Die Beklagte klagte den

Wechsel gegen R. ein, der durch rechtskräftig gewordenen Urteil zur Zahlung verurteilt wurde. Darauf erhob der Konkursverwalter gegen die Beklagte mit dem Antrage Klage, die Beklagte zu verurteilen, in die Auszahlung der hinterlegten 5000 M an ihn zu willigen.

Im Gegensatz zum Landgericht, das die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht dem Antrag statt. Auf die Revision des Nebenintervenienten wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

... Die Klage ist unbegründet. Allerdings ist die Beklagte, da sie der Auszahlung der 5000 M an die Masse widerspricht und bei der Hinterlegung als eventuelle Empfangsberechtigte genannt ist, passiv legitimiert. Aber durchbringen könnte der Kläger nur, wenn die Gemeinschuldnerin auf das hinterlegte Geld ein Recht hätte, d. h. wenn ihr aus dem Kaufvertrag oder den mehreren Kaufverträgen ein erzwingbarer Anspruch gegen R. oder dessen Frau auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren zustände. Nach dem Stand der Parteibehauptungen ist das nicht der Fall. Wenn die Kaufpreisforderung nach § 787 Abs. 1 BGB. auch erst durch Zahlung des Wechsels getilgt wird und eine Zahlung, wie erwähnt, nicht festgestellt ist, so ist die Forderung doch schon seit der Indossierung mit einer Einrede behaftet. R. darf das Zahlungsverlangen der Gemeinschuldnerin ablehnen, da darin ein nach § 790 unzulässiger Widerruf der Anweisung liegt, auf welcher die Indossierung des Wechsels beruht. Daß die Beklagte diese Rechtslage, soweit aus den Akten zu ersehen, nicht klar auseinandergelegt hat, ist unerheblich. Sie hat der Auszahlung an den Kläger widersprochen; Sache des Richters ist es, nach dem feststehenden Sachverhalt zu prüfen, ob der Kläger die Auszahlung beanspruchen darf.

Danach kann nur in Frage kommen, ob R. auf Grund des Einspruchs des Konkursverwalters berechtigt war, der Beklagten die Zahlung der Wechselschuld zu weigern, und ob aus diesem Gesichtspunkt sich nicht eine andere Beurteilung ergibt. Um jene erstere Frage zu entscheiden, bedürfte es der Aufklärung des dem Wechselzuge zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses bis in die Einzelheiten der rechtlichen Struktur hinein, welche ihm die Beteiligten verliehen haben. Läge dem Eintreten R.s für die Schuld der Gesellschaft an die Beklagte eine gültige Bürgschaft zugrunde, so wäre dieser in der Lage gewesen, auf Grund der Anfechtung der Rückgewähr der Einlage durch den Hauptschuldner die Zahlung des Wechsels zu verweigern. Auch ist das wohl nicht die einzige Rechtsgestaltung, bei der eine Einrede gegen die Wechselforderung denkbar wäre. Festgestellt ist in dieser Richtung nichts. Aber tatsächlich hat R. sich gegen die Forderung der Beklagten gewehrt. Er hat es auf die Klage ankommen lassen, hat unternommen, das zugrunde liegende kausale Verhältnis zur Geltung zu bringen, und

hat damit nichts erreicht, ist vielmehr zur Zahlung verurteilt worden. Das Urteil ist rechtskräftig geworden und er wird zahlen müssen, wenn er nicht schon gezahlt hat. Er ist die Verpflichtung hierzu im Auftrage der Gemeinschuldnerin eingegangen, und dem sich hieraus gegen diese ergebenden Anspruch auf Erstattung der Aufwendung — einen Anspruch, der hier die Gestalt der Einrede gegen die Kaufpreisforderung der Gemeinschuldnerin annimmt — könnte diese und nunmehr der Konkursverwalter sich nur entziehen, wenn N. in der Führung jenes Prozesses etwas versehen hätte. Daß derartige geschehen wäre, ist gar nicht behauptet und auch nicht zu ersehen. Allerdings hat N. das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters nach § 342 HGB. nicht geltend gemacht. Aber das kann ihm nicht zu einem Verschulden angerechnet werden, das er zu vertreten hätte. Der Kläger selbst ist erst im gegenwärtigen Prozeß und durch das Urteil erster Instanz auf dieses Anfechtungsrecht hingewiesen worden. Zudem ergeben die Akten des Vorprozesses, daß dort der jetzige Kläger dem Beklagten N. als Nebenintervenient beigetreten war. Schon aus diesem Grunde muß er die dort ergangene Entscheidung gelten lassen (vgl. § 68 ZPO.). Hätte er hier von der Beklagten, statt der Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Geldes an ihn, die Rückgabe des Wechsels oder Zahlung dessen gefordert, was sie auf Grund des Wechsels erhalten hat, so wäre der Anspruch ohne weiteres begründet gewesen. Dagegen hat der Kläger auf die hinterlegten 5000 M keinen Anspruch und kann daher auch von der Beklagten nicht verlangen, daß sie in die Auszahlung des Geldes an ihn einwillige.